



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|----------------------------------|------------|-----|
| Bezirksvertretung 6 (Chorweiler) | 20.08.2009 | |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage zu Ausgleichsmaßnahmen / Ersatzpflanzungen bei Baumfällungen TOP 7.1.3 in der Sitzung vom 24.03.2009 - 0772/2009/1

Laut Bezirksvertreterin Frau Heinrich ist entgegen der Stellungnahme der Verwaltung im Bereich des Chrysanthemenweg 8-24 kein dichter Gehölzbestand vorhanden. Damit gibt es auch keinen Lärmschutzwall zur Neusser Landstr. mehr, und es muss überprüft werden, ob der Lärmschutzwall den heutigen Erfordernissen entspricht.

Bezirksvertreter Herr Koch möchte bezüglich der nicht ausreichenden Mittel wissen, ob die Mittel im Rahmen der Ausgleichspflanzungspflicht nicht hierfür in Anspruch genommen werden können.

Antwort der Verwaltung:

Die Grünfläche auf dem Lärmschutzwall hinter den Wohngrundstücken Chrysanthemenweg 8 - 24 weist weiterhin einen dichten Baumbestand auf. Die durch die Entnahme einiger Bäume unmittelbar am Weg zwischen den oben genannten Grundstücken und dem Lärmschutzwall entstandenen kleineren Lücken werden sich bis spätestens kommendes Jahr geschlossen haben, da sich die verbliebenen Bäume nun besser entwickeln und ihre Kronen ausbreiten können. Unterpflanzungen von neuen Bäumen oder Sträuchern können aufgrund des hohen Schattendrucks durch den immer noch dichten Gehölzbestand nicht gedeihen und würden verkümmern oder eingehen.

Zum Lärmschutz allgemein ist festzustellen, dass die Erwartungen auf eine Lärmminde- rung durch Bäume und Sträucher nicht zu hoch geschraubt werden dürfen. Um die gleiche

Wirkung eines nur zwei Meter hohen Lärmschutzwalles zu erreichen, sind Pflanzbreiten von 25 - 30 Metern nötig. Schalldämmende Effekte treten also erst bei Pflanzungen mit großer Bewuchstiefe und -staffelung auf. Einzelne Bäume, Baumreihen oder Hecken dagegen haben praktisch keinerlei Schutzfunktion. Der Haupteffekt von Bewuchs entlang von Verkehrswegen und lärmintensiven Industrie- und Gewerbeanlagen liegt eher im psychologischen Bereich, da Lärm, der nicht „gesehen“ wird, als weniger stark und belastend empfunden wird, als bei einer optisch nicht abgeschirmten Lärmquelle.

Die Mittel, die im Rahmen der Ausgleichspflanzungspflicht gemäß Baumschutzsatzung zur Verfügung stehen, dürfen ausschließlich für die Pflanzung von Bäumen an neu geschaffenen Baumstandorten verwendet werden. Ersatzpflanzungen für gefälltete städtische Bäume dürfen nicht mit diesen Geldern bezahlt werden.